

Öffentliche Bekanntmachung – auf der Homepage am 03.11.2021

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 27. Oktober 2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung) in der Fassung vom 18.09.1995, mit den Änderungen vom 16.12.2009 und 23.11.2017, beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung) vom 18. September 1995 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden ab 01.01.2022 festgesetzt

für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Althengstett geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Althengstett, 29.10.2021

gez. Dr. Clemens Götz
Bürgermeister